

VORTRAG / LECTURE

Der Stellenwert des Obersten Gerichtshofes in der Japanischen Verfassung – Was erwartet die Gesellschaft: Höchste Fachkenntnisse oder sozialen „Common Sense“ ?

Festvortrag am 6. Juni 2008 in Hamburg vor der Deutsch-Japanischen
Juristenvereinigung anlässlich ihres 20-jährigen Bestehens *

Prof. Dr. Tokiyasu Fujita
Richter am Japanischen Obersten Gerichtshof

Sehr geehrter Herr Präsident Dr. Grotheer,
meine sehr verehrten Damen und Herren,

es ist mir eine große Ehre und Freude, heute vor Ihnen den Festvortrag zum 20-jährigen Bestehen der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung halten zu dürfen.

Ich möchte heute im Hinblick auf den japanischen Obersten Gerichtshof die Besonderheiten aus meinem Blickwinkel heraus darstellen, wie sie sich vom deutschen System unterscheiden. Gleichzeitig möchte ich etwas dazu sagen, welche Bedeutung der Oberste Gerichtshof für das japanische Volk hat.

I. STRUKTUR DES RICHTERKOLLEGIUMS

Lassen Sie mich zuerst vorstellen, wie ich selber ein Richter des Obersten Gerichtshofs geworden bin. In dieser Geschichte findet man schon einen bedeutenden Hinweis auf das heutige Thema meines Vortrags.

Ich habe 30 Jahre lang an der Juristischen Fakultät einer staatlichen Universität als Professor für Verwaltungsrecht gelehrt. Im September 2002 wurde ich als Oberster Richter berufen und übe seither zum ersten Mal ein Amt als Richter aus. Nach der japanischen Rechtsordnung muss man normalerweise nach dem Abschluss an der Universität die ungewöhnlich schwere juristische Staatsprüfung (das „Justizexamen“)

* Die Vortragsfassung wurde beibehalten (*die Red.*).

bestehen, wenn man Richter werden möchte. Die Gesamtzahl der erfolgreichen Kandidaten ist begrenzt (zunächst auf 500; später auf 1500 erhöht), und vor der Einführung des Law School-Systems vor zwei Jahren lag die Bestehensquote zum Beispiel bei nur 3 bis 4 % der Gesamtzahl der Prüflinge. Das Justizexamen ist völlig unabhängig von der Abschlussprüfung an den juristischen Fakultäten der Universitäten, und an ihr nehmen nur Personen teil, die im engeren juristischen Sinne als Richter, Staatsanwälte oder Rechtsanwälte arbeiten wollen. Für diejenigen, die an der juristischen Fakultät einer Universität lehren wollen sowie für alle anderen, die keinen dieser drei Berufe ausüben wollen (wie zum Beispiel Staats- oder Regionalverwaltungsbeamte und Unternehmensjuristen) ist das Ablegen dieser Staatsprüfung nicht erforderlich. Nur der oben genannte Personenkreis hat nach Bestehen dieser Staatsprüfung am „Juristischen Ausbildungszentrum“, welches dem Obersten Gerichtshof angegliedert ist, eine strenge, fachspezifische, zweijährige Ausbildung zu durchlaufen (diese ist zusammen mit der Einführung des Law School-Systems auf ein Jahr verkürzt worden). Am Ende dieser Ausbildungszeit hat man eine Abschlussprüfung (die sog. „Zweite Staatsprüfung“) abzulegen. Dabei werden nur ungefähr 20 % (knapp 100 von 500) der erfolgreichen Teilnehmer dieses Examins in das Richteramt berufen. In diesem Sinne wird das japanische Gerichtswesen seit jeher von juristisch höchst vorgebildeten Fachleuten geleitet.

Dies ist die Praxis bei den Instanzgerichten. Im Gegensatz zu diesen werden die Richter am Obersten Gerichtshof in einer anderen Weise ernannt. Die einschlägigen Gesetze (die Verfassung und das Gerichtsgesetz) legen die Anzahl der Richter, einschließlich des Vorsitzenden, auf 15 Richter fest, von denen gegenwärtig nur sechs früher Richter waren. Die übrigen neun Richter sind vier ehemalige Rechtsanwälte, zwei ehemalige Staatsanwälte, zwei ehemalige Verwaltungsbeamte und ein Rechtsprofessor (nämlich ich). Von den Richtern haben mindestens zwei (mich eingeschlossen) keine Staatsprüfung abgelegt und auch nicht die oben genannte Ausbildung erhalten. Ein ehemaliger Verwaltungsbeamter hat sogar gar keine juristische Ausbildung an der Universität erhalten. Das Gerichtsgesetz bestimmt, „dass die Richter am Obersten Gerichtshof aus einem Personenkreis mit hohem professionellem Ansehen und mit juristischen Kenntnissen ernannt werden und über 40 Jahre alt sein müssen“ (Art. 41 Abs. 1). In der Praxis erfolgt die Auswahl der 15 Richter ungefähr zu einem Drittel aus dem Richterstand; die verbleibenden Stellen werden zu einem Drittel aus der Rechtsanwaltschaft und die übrigen aus sonstigen Personenkreisen besetzt. Dieses System wurde nach dem Zweiten Weltkrieg mit der Errichtung des Obersten Gerichtshofs eingeführt und wird bis heute in dieser Tradition fortgeführt. Schon an dieser Struktur des Richterkollegiums kann man erkennen, dass die Urteile des Obersten Gerichtshofs in Japan nicht hundertprozentig auf juristischen Spezialkenntnissen und strenger Rechtsprechungspraxis beruhen, sondern eher auf den Berufserfahrungen und Fachkenntnissen anderer Spitzenfachleute (die natürlich mehr oder minder einen Bezug zur Jurisprudenz haben).

II. DAS EINZIGE HÖCHSTE GERICHT FÜR GANZ JAPAN

Wie oben dargelegt, ist von den japanischen Obersten Richtern nicht unbedingt zu erwarten, dass sie im strengen Sinne fachkundige Urteile fällen. Ich würde sagen, dass dies selbstverständlich ist, weil der Oberste Gerichtshof einen sehr großen juristischen Bereich zu behandeln hat. Unter der jetzigen Japanischen Verfassung ist der Oberste Gerichtshof das einzige höchste Gericht für den gesamten juristischen Bereich. Wenn man dagegen nach Deutschland blickt, so sind für die verschiedensten Rechtsgebiete oberste Gerichte errichtet worden (das Bundesverfassungsgericht, der Bundesgerichtshof, das Bundesverwaltungsgericht usw.). Dagegen haben wir 15 Richter täglich vom Verfassungsrecht über das Zivilrecht, Handelsrecht, Zivilprozessrecht, Strafrecht, Strafprozessrecht, Verwaltungsrecht, Staatshaftungsrecht, Arbeitsrecht, Insolvenzrecht bis zum Gewerblichen Rechtsschutz (Patentrecht) alle juristischen Bereiche zu behandeln und abschließende öffentliche Entscheidungen zu fällen. Betrachtet man dies, so erfordert die Aufgabe einen „Superman“. Es ist unmöglich, von den Urteilen des Obersten Gerichtshofs zu verlangen, dass diese unbedingt im technischen Sinne fachkundige Urteile von Spezialisten im engsten Sinne sind. Natürlich erwartet auch in Japan niemand, dass diese umfangreiche Arbeit durch nur 15 Richter erledigt wird, sondern die Richter am Obersten Gerichtshof werden von gut 35 wissenschaftlichen Mitarbeitern unterstützt. Alle 15 Richter des Obersten Gerichtshofes sind mehr als 60 Jahre alt (das Pensionsalter ist 70). Die Wissenschaftlichen Mitarbeiter dagegen stehen etwa in einem Alter von ca. 35 bis 40 Jahren und werden aus dem Kreis der Richter der unteren Instanzen mit besonders guten Qualifikationen ausgewählt. Sie prüfen (in jährlich ca. 6000 Fällen) anhand der gesamten Originalakten des erst- und zweiteinstanzlichen Urteils und mit Unterstützung der Sachbearbeiter, ob ein Fall überhaupt vor dem Obersten Gerichtshof revisionswürdig ist oder nicht. Ist die Revision zuzulassen, so stellen sie die hauptsächliche Problematik dar, recherchieren, ob es entsprechende Rechtsprechung gibt, untersuchen ferner das gegenwärtige rechtswissenschaftliche Schrifttum, legen Möglichkeiten der Entscheidungsfindung dar und erstellen dann einen ausführlichen Bericht. Nur auf diese Weise, unter Zuhilfenahme dieser Berichte können die Richter ihre eigene Beurteilung entwickeln. Auch mir selbst war es erst mit Hilfe dieses Systems möglich, auch in Bereichen, die nicht mein Fachgebiet waren, wie im Insolvenzrecht oder im Gewerblichen Rechtsschutz, ein eigenes Urteil zu fällen.

III. EIN BEISPIEL: DAS JÜNGSTE URTEIL DES GROSSEN SENATES

Von den 15 Richtern am Obersten Gerichtshof wird, wie oben gesagt, erwartet, dass sie nicht nur aufgrund von prozessualen Fachkenntnissen, sondern auch nach dem „gesunden Menschenverstand (common sense)“ eines Juristen urteilen. Dabei ist zu bemerken, dass dieser „common sense“ nicht unbedingt in allen Gebieten identisch ist. Wenn nur juristische Fachkenntnisse verlangt werden, so sind auf der Ebene der Vorsitzenden bei den Obergerichten ausgezeichnete Richter vorhanden, deren Urteile juristisch mit höchster Qualität begründet sind. Falls deren Auslegungen verschieden sein sollten, so ist es sehr schwierig, das „Richtige“ auszuwählen. In solchen Fällen hat der Oberste Gerichtshof die Verantwortung, diese aus einer Art „Vogelperspektive“ zu beurteilen. Ich möchte sagen, dass dies schließlich davon abhängt, welche „philosophischen Überzeugungen“ im weiten Sinne, wie Lebensansichten, Gewissen und Prinzipien, der Richter besitzt. In diesem Sinne wird von einem Richter am Obersten Gerichtshof erwartet, eher ein „Weiser“ als ein juristischer Spezialist zu sein.

Ich möchte, um das oben Gesagte zu verdeutlichen, einen Fall vorstellen, in dem gerade ein Urteil des Obersten Gerichtshofes ergangen ist. In diesem Fall ging es um die Klage auf Feststellung der japanischen Staatsbürgerschaft einer jungen Frau, die einen japanischen Vater und eine philippinische Mutter hat. Die Verfassung sagt in diesem Zusammenhang nur: „Die Voraussetzungen der japanischen Staatsbürgerschaft werden durch Gesetz bestimmt“ (Art. 10). Das auf dieser Verfassungsnorm beruhende Staatsbürgerschaftsgesetz bestimmt als Grundsatz, dass ein Kind bei Geburt japanischer Staatsbürger ist, wenn der Vater oder die Mutter japanischer Staatsbürger ist (Art. 2 Staatsbürgerschaftsgesetz). Folglich erhält ein Kind mit einer japanischen Mutter und einem philippinischen Vater ebenso bei Geburt die japanische Staatsangehörigkeit wie das Kind einer philippinischen Mutter, wenn der Vater vor Geburt das Kind als sein eigenes anerkennt, auch wenn die Eltern nicht verheiratet sind. Im vorliegenden Fall hat der Vater die Klägerin aber erst nach ihrer Geburt als sein Kind anerkannt.

Als Ausnahme des vorgenannten Grundprinzips sagt das Staatsbürgerschaftsgesetz, dass das Kind in den Fällen, in denen die Eltern nach der Geburt des Kindes heiraten und der Vater das Kind als sein eigenes anerkannt hat, durch einfache Anmeldung die japanische Staatsangehörigkeit erlangen kann (Art. 3 Abs. 1). Im vorliegenden Fall waren die Eltern nicht verheiratet. Folglich konnte das Mädchen die japanische Staatsangehörigkeit nicht erlangen, da die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorlagen. Andererseits erhielt der jüngere Bruder, der mit ihr zusammenlebte, und der vom Vater vor Geburt als sein Kind anerkannt worden war, naturgemäss die japanische Staatsangehörigkeit. Daher trug die Klägerin, deren Anmeldung nach Art. 3 Abs. 1 nicht angenommen worden war, vor, dass „die Bestimmung des Art. 3 Abs. 1 des Staatsbürgerschaftsgesetzes, in dem die Staatsangehörigkeit davon abhängig gemacht wird, ob die Eltern verheiratet oder nicht verheiratet und ob die Kinder vor Geburt oder nach Geburt anerkannt worden sind, die Klägerin ohne Grund ungleich behandelt, und damit wegen

Verstoßes gegen den Gleichheitsbehandlungsgrundsatz der Verfassung verfassungswidrig ist“. Sie verlangte, dass „sie ebenfalls durch Anmeldung nach Art 3 Abs. 1 die japanische Staatsangehörigkeit zugesprochen bekommen müsste, wie wenn die Eltern verheiratet sind“ und beantragte die Feststellung ihrer japanischen Staatsangehörigkeit.

Das Distriktgericht Tokyo sprach ihr den Anspruch zu, in der Berufungsinanz wurde der Anspruch der Klägerin jedoch durch das Obergericht Tokyo verneint. Als Begründung wurde angeführt, „aus der Argumentation der Klägerin, dass Art. 3 Abs. 1 Staatsbürgerschaftsgesetz wegen Verfassungswidrigkeit unwirksam sei, ergibt sich, dass zum Grundprinzip des Art. 2 zurückgekehrt werden muss. Danach wird die Staatsangehörigkeit nur dann zugesprochen, wenn der Vater oder die Mutter bei der Geburt des Kindes die japanische Staatsangehörigkeit besitzen, wobei es im Hinblick auf die Klägerin keine besondere rechtliche Bestimmung gibt, wonach ihr die japanische Staatsangehörigkeit zuzusprechen ist“. Deshalb bestehe kein Anspruch der Klägerin auf Erteilung der japanischen Staatsangehörigkeit.

Folgt man der strengen rechtlichen Logik des juristischen Spezialisten, so ist die Argumentation des Obergerichts Tokyo vollkommen logisch. Es entstehen aber für die junge Frau sehr umfangreiche Probleme im Alltagsleben (z.B. Einschränkungen bei der Wahrnehmung ihrer Grundrechte) und schwerwiegende Nachteile sowie eine Ungleichbehandlung sogar im Vergleich zu ihrem leiblichen Bruder, welche sie nicht zu verantworten hat. Der jungen Frau in dieser schwierigen Situation zu helfen, ist äußerst problematisch. Wie soll diese Hilfeleistung aussehen und wer soll dafür zuständig sein – die Justiz, die Verwaltung oder die Legislative? Wegen dieser besonderen Situation wurde die Revision durch alle 15 Richter durchgeführt. Sie treten grundsätzlich bei möglichen Verstößen gegen die Verfassung als Großer Senat zusammen. Das Endurteil wurde am 4. Juni dieses Jahres – also vorgestern – gefällt. In seinem Urteil hat der Große Senat mit einer Mehrheit von zehn zu fünf dem Revisionsantrag der Klägerin stattgegeben und ihre Staatsbürgerschaft als Japanerin festgestellt. Die Meinungen aller 15 Richter waren (wie folgend) völlig verschieden. Außer der gemeinsamen Meinung der Mehrheit äußerten sieben Richter ergänzende Meinungen, einer eine zustimmende Meinung mit anderer Begründung und fünf Richter abweichende Meinungen, bei denen wiederum zwei verschiedene Begründungen gegeben wurden. Man darf sagen, dass in diesem Spektrum das Wesen des Obersten Gerichtshofs gespiegelt wird.

IV. VOLKSREFERENDUM

Es besteht in Japan ein System, nach dem die Leistung des Obersten Gerichtshofs überprüft wird. Wegen der zeitlichen Begrenzung möchte ich hier nur einen Punkt aufgreifen, nämlich das Volksreferendum über die einzelnen Richter, welches die japanische Verfassung vorschreibt. Auch im Zusammenhang mit diesem Verfahren stellt sich die im Titel dieses Vortrags bezeichnete Frage.

Die japanische Verfassung bestimmt in Art. 79 Abs. 1, dass die Richter des Obersten Gerichtshofs durch die Regierung (das Kabinett) ernannt werden. In Art. 79 Abs. 2 heißt es weiter: „Die Ernennung der Richter des Obersten Gerichtshofs bedarf der Prüfung durch das Volk bei der ersten auf die Ernennung folgenden allgemeinen Wahl der Unterhausabgeordneten“. Dieses Volksreferendum hat alle zehn Jahre nach der Ernennung zu erfolgen. Da derzeit die Richter am Obersten Gerichtshof in der Regel etwa im Alter von 60 Jahren ernannt werden, hat ein Richter sich nach seiner Ernennung normalerweise nur einmal einem solchen Referendum zu stellen.

Das Volksreferendum erfolgt im Wahllokal zusammen mit einer Unterhauswahl, bei der dem Wähler gleichzeitig ein Wahlschein für das Referendum ausgehändigt wird. Auf diesem Wahlzettel ist der Name des Richters aufgedruckt, der zur Überprüfung steht. Der Wähler, der mit dem Richter nicht zufrieden ist, kreuzt den Namen an. Falls die Anzahl der Zettel mit Kreuz diejenige der nichtangekreuzten Zettel übersteigt, wird der Richter seines Amtes enthoben.

Das Recht der Staatsbürger, die Arbeit des Obersten Gerichtshofs zu bewerten, ist von großer Bedeutung. Die Wahrnehmung dieses Rechtes setzt aber eigentlich voraus, dass jeder Staatsbürger höchste juristische Fachkenntnisse und Erfahrungen besitzt, um eine solche Bewertung kompetent durchführen zu können. Das dürfte wohl unmöglich sein. Logisch bleibt keine andere Möglichkeit, als dass er mit Kriterien seines „*common sense*“ den „*common sense*“ der Richter bewertet.

Selbstverständlich ist das System einer solchen direkten Beteiligung des Staatsbürgers an der Bestellung eines Richters am Obersten Gerichtshof äußerst wichtig, in Wahrheit hinterlässt es jedoch Unzufriedenheit. Daher wird die Abschaffung oder Änderung des Verfahrens gefordert. Bei der Bewertung der Wirksamkeit des Systems gilt es, Folgendes zu bedenken. Erstens ist auf dem Wahlzettel vorgeschrieben, dass der Name des Richters nicht angekreuzt werden soll, wenn man ihm zustimmt, sondern nur, wenn man nicht zustimmt. Da es schwierig ist zu entscheiden, dass man mit dem Richter unzufrieden ist und daher nicht wünscht, dass er im Amt bleibt, wird im allgemeinen eher kein Kreuz gemacht, was schließlich zum gleichen Ergebnis führt wie eine Zustimmung. Zweitens weiß die große Masse der Bürger, auch wenn der Name des Richters auf dem Wahlzettel genannt ist, naturgemäß nicht, was für ein Mensch dieser ist, welche Gedanken er hat und welche Urteile er bisher gefällt hat. Folglich wird, oft ohne Bewertung, kein Kreuz gemacht (also zugestimmt). In Wirklichkeit haben Richter, die zum ersten Mal Oberste Richter werden, anders als Politiker äußerst selten die

Gelegenheit, im Fernsehen oder anderen Massenmedien aufzutreten. Außerdem haben die Bürger im allgemeinen im Alltagsleben kaum Berührung mit dem Gericht. Deshalb herrscht bei den meisten Bürgern das Gefühl vor, keine Beziehung zu Richtern und insbesondere zu den Richtern am Obersten Gerichtshof zu haben. Es wird kaum einen japanischen Staatsbürger geben, der den Namen des Premierministers nicht kennt, aber die Anzahl der Personen, die den Namen des Präsidenten des Obersten Gerichtshofs kennen, wird kaum die 10 %-Schwelle erreichen.

Seit der Einführung dieses Systems nach dem Zweiten Weltkrieg bis heute gibt es keinen einzigen Richter des Obersten Gerichtshofs, der durch dieses System abberufen wurde. Die bisher höchste Quote von Ablehnungen durch die Bürger lag bei 17 %, neuerdings hat sich diese bei 7-8 % eingependelt. Von verschiedenen Seiten ist zu hören, dass dieses System sinnlos sei. Die Forderungen reichen von der Abschaffung bis hin zu Änderungen des Systems. Eine Meinung fordert, den Bürgern in größerem Umfang personenbezogene Kenntnisse über die Richter zukommen zu lassen. Gegenwärtig versucht man, den Staatsbürgern mehr Informationen zu vermitteln. So veröffentlicht auch der Oberste Gerichtshof mehr Nachrichten und besitzt eine eigene Homepage etc.

Wie auch immer das oben Gesagte zu bewerten ist und auch wenn diese Art der Bestätigung der Richter nicht sinnvoll erscheint, so übt doch bereits das Bestehen dieses Systems einen großen Druck auf die Richter des Obersten Gerichtshofs aus. Zum Beispiel musste ich mich im Jahr 2003 bei der allgemeinen Wahl einem Volksreferendum unterziehen. Die gesamte Anzahl der Nein-Stimmen betrug bei mir 6,6 %, was im Vergleich zu den anderen Richtern, die sich gleichzeitig zur Abstimmung stellten, den niedrigsten Prozentsatz darstellte. Als absolute Zahl aber waren es 3,2 Mio. Stimmen. Dies waren nahezu genauso viele Stimmen, wie alle Bewerber der Sozialdemokratischen Partei (*Shakai Minshu-tô*), der viertstärksten Partei Japans, in den allgemeinen Wahlen an Stimmen erhalten haben. Die Tatsache, dass über 3 Mio. Personen mir ihr Misstrauen aussprachen, hat mich als Richter nicht wenig betroffen, und naturgemäß wird jeder Richter, der sich einem Volksreferendum unterzieht, ein solches Gefühl verspüren.

Ich bin der Ansicht, dass der Hauptgrund dafür, dass dieses System bisher nicht gut funktioniert hat, darin besteht, dass, wie ich oben erwähnte, zwischen den Bürgern und dem Obersten Gerichtshof eine große Kluft besteht und die Bürger die Gerichtsbarkeit nicht als ihre Angelegenheit empfinden. Außerdem wird dem einzelnen Bürger nicht deutlich gemacht, aus welchen Gründen er die Richter am Obersten Gerichtshof bewerten soll. Warum sollte der allgemeine Bürger ohne Fachkenntnisse diejenigen beurteilen müssen, die eigentlich die höchsten Fachkenntnisse und Erfahrungen besitzen müssten?

V. BEDEUTUNG DER EINFÜHRUNG DES SCHÖFFENSYSTEMS

Auf die Beurteilung eines Gerichtssystems hat es großen Einfluss, ob es durch die Erfahrungen und Fachkenntnisse von Fachleuten geprägt ist und in diesem Sinne Fachurteile hervorbringt, oder ob es auf konkreten sozialen Erfahrungen beruht, wie im oben dargelegten Beispiel der Richter des japanischen Obersten Gerichtshofs. Wie bereits gesagt, sind die Instanzgerichte der ersten Kategorie zuzuordnen. Deren durch „Fachleute“ erlassenen Urteile unterliegen aber, wenn etwa die „Fachleute“, eben wegen ihrer Spezialisierung, kurzzeitig entscheiden und diese Urteile daher nach dem „*common sense*“ fehlerhaft erscheinen, einer letzten Kontrolle durch die „Weisen“ des Obersten Gerichtshofs. Auf diesen grundsätzlichen Gedanken ist das Rechtssystem aufgebaut.

Im übrigen werden (wie man an dem Institut des Volksreferendums sehen kann) jedoch auch die Urteile des Obersten Gerichtshofes vom Bürger genauso als fremd angesehen – als ob sie von Menschen in einer anderen Welt geschaffen würden. In diesem Sinne bin ich der Ansicht, dass die Denkweise vieler Japaner im Prinzip so ist, dass sie sagen: „Urteile sind eben so“. Ein komplizierter Streit sollte am besten einer „Autorität“ überlassen werden, und Laien sollten sich nicht einmischen. Die allgemeine Einstellung ist, dass es nicht Sache der Laien sei, diese Last zu tragen, sondern dass die Autoritäten dafür da seien, schwierige Probleme zu lösen. Wo diese Einstellung herührt, kann vielfältig diskutiert werden. Es ist aber interessant, dass man gegen diese „Passivität“ der Bürger im Hinblick auf Gerichtsprozesse und die Justiz nunmehr grundsätzliche und weit reichende Änderungen einführen will. So ist geplant, im April nächsten Jahres das Schöffengewesen einzuführen.

Im Rahmen des Schöffengewesen beraten bei schweren (z.B. mit Todesstrafe oder Zuchthaus auf unbestimmte Zeit zu bestrafenden) Verbrechen aus der Mitte der Bürger ausgewählte Personen in erster Instanz zusammen mit dem Richter und fällen die Urteile. Dieser Gedanke ist auch im amerikanischen Jury-System und im deutschen Schöffengewesen zu finden. Hier urteilt der juristische Laie nicht nur über schuldig oder unschuldig in schwierigsten Strafverfahren, sondern er urteilt auch über das Strafmaß, nimmt an der Schlussbeurteilung teil und entscheidet mehrheitlich zusammen mit dem Richter. Es wird erwartet, dass dieses Verfahren die Beteiligung der Bürger am Rechtswesen stärkt. Im Hinblick auf das Schöffengewesen gibt es aber gegenwärtig auch Gegenmeinungen. Die stärksten Gegner des Systems sind sogar der Ansicht, dass das Verfahren den Bürgern zwangsweise eine große Last auferlege und einer Wehrpflicht ähnele. Mildere Gegenstimmen sagen, dass das Schöffengewesen der Tradition in Japan entgegenstehe, eine Nachahmung des amerikanischen Systems sei und mit dem Rechtsempfinden der Japaner nicht übereinstimme. Diese spiegeln das traditionelle Rechtsempfinden der Japaner wider.

VI. SCHLUSS

Meine Damen und Herren, ich komme jetzt zum Schluss meines Vortrags.

Wie und in welcher tatsächlichen Form sich das Schöffenwesen in der Rechtswirklichkeit und in der japanischen Gesellschaft etablieren wird, ist aus den oben genannten Gründen sehr schwer abzuschätzen. Wie auch immer – es kann nicht geleugnet werden, dass eine allgemeine Tendenz besteht, den Bürgern die Handlungsweise von Legislative, Exekutive und Judikative näher zu bringen. Dies zeigt sich darin, dass mittlerweile die Stimmen lauter geworden sind, die zum Beispiel bei der Zugänglichmachung von Informationen sowie bei der Öffentlichkeit des Prozesses die sogenannte Verwirklichung des offenen Gerichts fordern. In dieser Entwicklung wird von uns am Obersten Gerichtshof erwartet, nicht nur einseitig „weise Entscheidungen“ zu verkünden, sondern sich auch darum zu bemühen, in verständlichen Worten und logisch zu erklären, wie es zu einem solchen Urteil kam. Gerade dies ist eine Herausforderung für mich als Richter, der aus dem wissenschaftlichen Bereich stammt, und der über 30 Jahre an der Universität vom Pult herab den Studenten Vorträge gehalten hat.

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

SUMMARY

In his speech delivered at the 20th anniversary of the German-Japanese Association of Jurists (DJJV), Supreme Court Justice Prof. Dr. Tokiyasu Fujita examines the role of the Supreme Court of Japan. Justice Fujita explains that the way supreme court justices are traditionally selected evidences the underlying aim to have final judgments not taken exclusively by excellent specialists of procedural law, but to include the common sense of experienced personalities from various fields of life. As an example for the diversity of views on the Court, Justice Fujita refers to the recent en banc decision of the Court declaring a provision of the Nationality Act unconstitutional. In this case, besides the majority opinion, no less than seven justices gave their individual reasoning in concurring and dissenting opinions. Furthermore, Justice Fujita pointed to the mechanism by which any justice of Supreme Court, when first being appointed and again after each decade of service, must be approved by a public referendum held together with the next general election of the Lower House. While no justice has ever been refused, as only no-votes are counted and most voters feel unable to assess the qualities of the candidates on the ballot, the voting results are carefully observed by the justices. As an effort to more intensively engage the general public in the operation of justice, Justice Fujita touched upon the new lay judges system to be introduced in criminal cases from 2009. Being himself a former university professor Justice Fujita concluded his speech by expressing his commitment to the goal to make the Court's decisions and Japanese justice as such more understandable for the general public.

(The editors)